



FAQs Entpflichtung / Eintritt in den Ruhestand / Regelung der Nachfolge der Regionalbischöfin / des Regionalbischofs / Aufgaben der Regionalbischöfin

1. Was bedeutet Entpflichtung und Eintritt in den Ruhestand?

Mit der Entpflichtung (Eintritt in den Ruhestand) wird die/der Amtsinhaber*in von den dienstlichen Pflichten ihres bisherigen Amtes entbunden. Die mit der Ordination verbundene Berufung zu predigen, zu taufen und das heilige Abendmahl zu feiern bleibt hingegen lebenslang erhalten.

2. Wie erfolgt die Wahl einer Regionalbischöfin /eines Regionalbischofs

Die Regionalbischöfin wird nach der neuen, seit 1.1.2020 geltenden Kirchenverfassung vom Personalausschuss (in der alten Landesverfassung: Der Kirchensenat) auf zehn Jahre gewählt und vom Landesbischof ernannt. Die zeitliche Befristung auf 10 Jahre galt bereits in der alten Kirchenverfassung. Die Amtszeit kann bis zum Ruhestand verlängert werden. Darüber entscheidet der Personalausschuss spätestens ein Jahr vor Ablauf der (ersten) Amtszeit. Dr. Birgit Klostermeier war 2015 die erste auf Zeit gewählte Regionalbischöfin in der Hannoverschen Landeskirche. Dem Personalausschuss der Landeskirche gehören nach der neuen Verfassung 11 Personen an:

- ✓ der Landesbischof als Vorsitzender,
- ✓ der Präsident der Landessynode,
- ✓ der Vorsitzende des Landessynodalausschusses,
- ✓ eine aus ihrem Kreis gewählte Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof
- ✓ die Präsidentin des Landeskirchenamtes,
- ✓ ein von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes aus deren Mitte gewähltes ordiniertes Mitglied,
- ✓ fünf von der Landessynode aus deren Mitte gewählte Mitglieder, darunter höchstens ein ordiniertes Mitglied.

Für die Wahl einer neuen Regionalbischöfin wird dieser Ausschuss zusätzlich um Vertreter*innen aus dem betroffenen Sprengel erweitert: Zwei Mitglieder der Landessynode, der oder die Vorsitzende einer Kirchenkreissynode (zuvor Kirchenkreistag), ein oder eine Superintendentin.

3. Welche Aufgaben hat ein Regionalbischof / eine Regionalbischöfin?

Die Aufgaben regelt Artikel 55 der neuen Kirchenverfassung wie folgt:

(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe nehmen den bischöflichen Dienst in den Sprengeln wahr. Sie übernehmen zugleich gesamtkirchliche Aufgaben und haben Anteil an der Leitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(2) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe wirken in den Kirchengemeinden der Sprengel durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie können diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen.

(3) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben die Aufgabe, zu ordinieren, zu visitieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen.

(4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt ein.
2. Sie laden zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen und Konferenzen der Diakoninnen und Diakone ein.
3. Sie wirken bei der Prüfung des theologischen Nachwuchses mit.
4. Sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten.
5. Sie segnen Diakoninnen und Diakone ein.
6. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten mit.

Die neue Kirchenverfassung: <https://kirchenverfassung2020.de/>